

Verordnung
über die
Bewilligung von
Erholungs-, Freizeit- und Sportveranstaltungen
im Landschaftsschutzgebiet Randen
der Gemeinde Merishausen



Vom 27. Februar 2002

Verordnung
über die
Bewilligung von
Erholungs-, Freizeit- und Sportveranstaltungen
im Landschaftsschutzgebiet Randen
der Gemeinde Merishausen

Im Sinne von Art. 33 Abs. 6 und 7 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Merishausen erlässt der Gemeinderat für die Bewilligung von Erholungs-, Freizeit- und Sportveranstaltungen im Landschaftsschutzgebiet Randen folgende Verordnung:

1. Bewilligungspflicht

Sämtliche im Landschaftsschutzgebiet Randen stattfindenden Erholungs-, Freizeit- und Sportveranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungspflichtig sind sowohl stationäre als auch nur durch das Gebiet führende Veranstaltungen.

2. Landschaftsschutzgebiet Randen

Das Landschaftsschutzgebiet Randen entspricht dem „Engeren Randenschutzgebiet“ im Sinne der Kant. Naturschutzverordnung. Es ist im Zonenplan 1:5000 der Gemeinde Merishausen festgelegt.

3. Grundsätze für Bewilligungen

Die Randenlandschaft soll auch Erholungssuchenden und für weniger störende Sportarten erhalten bleiben. Insbesondere soll auch dem Wild Ruhe gegönnt werden. Auf die Brut- und Setzzeit (15.04. - 30.06.) ist Rücksicht zu nehmen.

Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die zu erwartenden Einwirkungen auf die Natur und die Erholungssuchenden vertretbar sind.

4. Bewilligungsgesuche

Gesuche für Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung sind vom Veranstalter mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich der Gemeindekanzlei, zu Händen des Gemeinderates, einzureichen.

Das Gesuch hat Angaben über Art, Zeit, Umfang, Ort, ev. Strecke, erwartete Teilnehmer oder Besucher sowie allfällig benötigte Fahrbewilligungen zu enthalten.

Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und verfügt allfällige Auflagen und Gebühren.

5. Stationäre Veranstaltungen

5.1. Für stationäre Veranstaltungen ist nur die „Hagenwiese“ (GB 403) zugelassen.

5.2. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Wiese nach dem Anlass aufgeräumt und von sämtlichem Unrat gesäubert ist. Entstehender Abfall ist gemäss den Vorschriften des Reglementes über die Abfallentsorgung und die Separatsammlungen, durch den Veranstalter zu entsorgen.

5.3. Bei grösseren Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Aufstellen von geeigneten sanitären Einrichtungen (WC-Container, Militär-WC) anordnen.

- 5.4. Die Zufahrt zur „Hagenwiese“ mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Unter Umständen hat der Veranstalter einen geeigneten Fahrdienst einzurichten.
- 5.5. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretende Flur-, Material- und Strassenschäden oder Schäden an gemeindeeigenen und privaten Einrichtungen sind vom Veranstalter zu beheben oder werden auf seine Kosten durch die Gemeinde behoben.
- 5.6. Die Gemeinde Merishausen lehnt jede Haftung für Schäden und Ansprüche, die mit der Veranstaltung in irgendwelchem Zusammenhang stehen, ausdrücklich ab.

6. Durch das Landschaftsschutzgebiet führende Veranstaltungen

- 6.1. Dem Gesuch ist ein genauer Streckenplan, aus dem die Routenführung der Veranstaltung hervorgeht, beizulegen.
- 6.2. Die Strecke ist so zu markieren, dass die Teilnehmer die Route ohne Probleme verfolgen können. Die Streckenmarkierungen dürfen frühestens einen Tag vor der Veranstaltung angebracht werden und sind bis spätestens einen Tag nach der Veranstaltung wieder restlos abzuräumen. Die Strecke darf nicht zu Trainingszwecken markiert und befahren oder begangen werden.
- 6.3. Die Benützung der Strecke durch andere Verkehrsteilnehmer (Velofahrer, Wanderer, mot. Verkehr) ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 6.4. Die Strecke ist vorgängig von Hindernissen zu befreien. Die Gemeinde übernimmt keine Garantie für unvorhersehbare Behinderungen (niederfallende Äste, Bäume, Steinschlag etc.).
- 6.5. Streckenbesichtigungen mit Motorfahrzeugen sind Teilnehmern untersagt. Das allgemeine Fahrverbot gilt vor, während und nach der Veranstaltung.
- 6.6. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretende Flur- oder Strassenschäden sind vom Veranstalter zu beheben oder werden auf seine Kosten durch die Gemeinde behoben.
- 6.7. Die Gemeinde Merishausen lehnt jede Haftung für Schäden und Ansprüche, die mit der Veranstaltung in irgendwelchem Zusammenhang stehen, ausdrücklich ab.
- 6.8. Teilnehmer und Zuschauer sind auf diese Bestimmungen in geeigneter Form (Aus-schreibung, Programmheft) hinzuweisen.

7. Gebühren

Für Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung werden folgende Gebühren erhoben:

7.1. Stationäre Veranstaltungen

1 - 50 Teilnehmer, Besucher	Fr.	50.--	
51 - 100 Teilnehmer, Besucher	Fr.	100.--	
über 100 Teilnehmer, Besucher	Fr.	150.--	bis Fr. 500.--

7.2. Durch das Landschaftsschutzgebiet führende Veranstaltungen

Grundgebühr	Fr.	100.--
zuzüglich pro Teilnehmer	Fr.	-.50

7.3. In Merishausen ansässigen Organisationen, Vereinen werden die Gebühren erlassen. Für wohltätige und öffentliche Zwecke können die Bewilligungsgebühren erlassen werden. Eine allfällige Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Bewilligungspflicht.

7.4. Allfällig benötigte Fahrbewilligungen sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

8. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäss den Bestimmungen des Kant. Baugesetzes geahndet.

Das Rekursverfahren gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des Kant. Baugesetzes.

9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat Merishausen beschlossen am 27. Februar 2002

Der Gemeindepräsident: M. Wirth

Der Gemeindeschreiber: L. Brühlmann